OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605723/5/RK/SEL

Datum:
Linz, 10. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde von M B, Adresse, vom 20.9.2022, 08:54 Uhr (per Mail), gegen die Höhe der verhängten Strafen gemäß Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. September 2022, GZ: BHLL/922100063480/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Tage, 4 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde wird mit 50 Euro festgelegt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 12. September 2022, GZ: BHLL/922100063480/22, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen der Übertretung des § 52 lit. a Z. 10a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 650 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 23 Stunden) auf der Rechtsgrundlage des § 99 Abs. 2e StVO verhängt und der Bf zur Last gelegt, sie habe am 10. Juli 2022, um 09:23 Uhr in 4055 Pucking, in Richtung Wien, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 61 km/h überschritten und sei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu ihren Gunsten abgezogen worden.
Mit Schreiben per E-Mail vom 20.9.2022, 08:41 Uhr, ersuchte die Bf unter dem Betreff: *„Straferkenntnis“* unter Bezugnahme auf: *„Rechtfertigung vom 14.7.2022“* um nochmalige Überprüfung wegen prekärer Vermögensverhältnisse.
Mit weiterem E-Mail vom selben Tag (08:41 Uhr) ersuchte die Bf um Ratenzahlung, dem die bB mit Bescheid vom 20.9.2022 entsprach.

I.2. Gegen das Straferkenntnis erhob die Bf mit Schreiben vom 30. September 2022 (ebenfalls per E-Mail) rechtzeitig Beschwerde, in der überblicksweise beantragt wurde, das Landesverwaltungsgericht möge - unter Bezugnahme auf den erhaltenen Teilzahlungsbescheid - *„die Angelegenheit bis zum endgültigen Beschluss stilllegen.“*
Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 01. Juni 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Weder die Bf noch die bB haben eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt, weshalb von einer solchen abgesehen wird, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet (§ 44 Abs 3 Z 2 VwGVG).

II.2. Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

II.2.1. Gegen die Bf als Lenkerin des Pkw X Sportback, schwarz, mit dem Kennzeichen X, wurde Anzeige erstattet, weil diese entsprechend einer Radarmessung am 10. Juli 2022 um 09:23 Uhr in 4055 Pucking, Autobahn A1 Strkm. X, Richtung Wien die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 61 km/h überschritten hatte.

II.2.2. In ihrer Stellungnahme vom 17.08.2022 in Beantwortung der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 22.07.2022 führte die Bf inhaltlich aus, dass sie die Beschränkung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h nicht gesehen habe und der Meinung gewesen sei, es wäre eine Geschwindigkeit von 130 km/h erlaubt gewesen. Sie gebe zu, die Geschwindigkeitsübertretung begangen zu haben.

II.2.3. Mangels Angaben der Bf zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen ist die bB davon ausgegangen, dass die Bf kein hierfür relevantes Vermögen besitzt, keine ins Gewicht fallende Sorgepflichten hat und ein Einkommen von ca. 1600 Euro bezieht.

II.2.4. In ihrem Antrag auf Ratenzahlung vom 20.09.2022, 08:48 Uhr, legte die Bf erstmalig dar, dass sie gegenwärtig arbeitslos sei und schloss eine Bezugsbestätigung des Arbeitsmarktservice D vom 17.08.2022 bei, der zu entnehmen ist, dass die Bf jedenfalls seit 01.01.2022 – mit mehrtägigen Unterbrechungen – Notstandshilfe bezog. Im Zeitraum von 12.08.2022 bis 04.01.2023 bezog die Bf etwa Notstandshilfe in Höhe eines Tagsatzes von 33,60 Euro.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Vorerst ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde vom 30.9.2022 ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet und die Schuldsprüche des Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen sind. Somit steht fest, dass die Bf die ihr im Spruch angelasteten Taten in objektiver und subjektiver Hinsicht begangen hat.

III.2. Die für die Strafbemessung relevante Rechtsvorschrift lautet wie folgt:

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist (vgl. VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).
Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs 2) zu berücksichtigen. (vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

III.2.1. Im gegenständlichen Fall scheinen keinerlei Straferschwerungsgründe auf. Als wesentlicher Strafmilderungsgrund ist die zum Tatzeitpunkt vorliegende Unbescholtenheit zu werten.

III.2.2. Es ist zu berücksichtigen, dass der Unrechtsgehalt der Übertretung wegen der massiven Beeinträchtigung des Schutzinteresses der Verkehrssicherheit erheblich ist, da Geschwindigkeitsüberschreitungen immer wieder zu schweren

Verkehrsunfällen führen. Auch aus generalpräventiven Gründen ist eine deutlich spürbare Geldstrafe erforderlich.

III.2.3. Die Mindeststrafe der zugrundeliegenden Strafbestimmung des § 99 Abs. 2e StVO hat am ggst. Tatort Geschwindigkeiten ab 151 km/h (100 km/h + 51 km/h) im Blick. Darunter kommt § 99 Abs 3 StVO zur Anwendung.

Der Bf wird eine Überschreitung um 61 km/h vorgeworfen. Sie hat die für die Qualifikation relevante Geschwindigkeit daher erreicht.
Die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevanten Umstände dürfen nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden (vgl. E 6. Juli 2015, Ra 2015/02/0042). Da das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bereits für den anzuwendenden Strafsatz relevant ist (vgl. § 99 Abs. 2e StVO 1960), dürfte der Bf die konkrete Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit nicht noch als außergewöhnlich hohes Verschulden angelastet werden. Der Gesetzgeber hat diese Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (VwGH 25. September 2017, Ra 2017/02/0149).

„Aufgrund des Doppelverwertungsverbotes dürfen Umstände, die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevant sind, nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden (vgl. E 26. März 2004, 2004/02/0037). Da im Fall der Übertretung des § 52 lit a Z 10a StVO 1960 iVm § 99 Abs 2e StVO 1960 das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bereits für den anzuwendenden Strafsatz relevant ist, hätten die vom VwG angeführten negativen Folgen der gegenüber der erlaubten Höchstgeschwindigkeit besonders stark (‚um mehr als 91 Prozent') erhöhten Geschwindigkeit nicht auch noch bei der Strafbemessung berücksichtigt werden dürfen. Der Gesetzgeber hat diese Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (vgl. E 19. Juli 2002, 2002/11/0113). Eine besonders massive Überschreitung der strafsatzbestimmenden Geschwindigkeitsgrenze (hier also der um 50 km/h erhöhten zulässigen Höchstgeschwindigkeit), die zulässigerweise im Rahmen der Strafbemessung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 berücksichtigt werden könnte, liegt im Anlassfall nicht vor.
Darüber hinausgehende Strafzumessungsgründe, die eine höhere Strafe rechtfertigen könnten, sind allerdings nicht hervor gekommen." (VwGH 6. Juli 2015, Ra 2015/02/0042).

III.2.4. Die bB ging bei der Strafbemessung mangels Angaben durch die Bf von einem Einkommen iHv. ca. 1600 Euro aus. Diesem Ansatz wurde erst nach Erlass des Straferkenntnisses vom 12.09.2022 im Zuge der beantragten Ratenzahlung widersprochen, sodass diesbezüglich von einem Einkommen von etwa 1000 Euro auszugehen und der Beurteilung der Strafbemessung zugrunde zu legen ist.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von mehr als der doppelten gesetzlichen Mindeststrafe erscheint bei Abwägung aller Umstände jedoch überhöht. Die Geldstrafe konnte diesbezüglich auf 500 Euro sowie die

Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Tage und 4 Stunden herabgesetzt werden. Die nunmehr verhängte Geldstrafe erscheint ausreichend, um die Bf in Zukunft von der Begehung ähnlicher Übertretungen abzuhalten.

III.3. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.
Die Kosten für das Verfahren bei der belangten Behörde sind entsprechend der Herabsetzung der Geldstrafe auf 50 Euro zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles abhängige Ermessensentscheidung und daher im Allgemeinen um keine grundsätzliche Rechtsfrage (VwGH 24.10.2022, Ra 2022/02/0194).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer